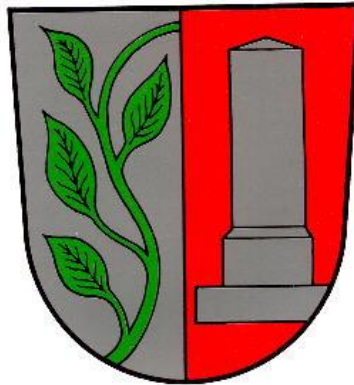


Gemeinde Denkendorf



Landkreis Eichstätt

Begründung

Teilflächennutzungsplan
"Ausweisung von Konzentrationsflächen
für Windenergie"

Entwurf

29.02.2024

Ergänzung 01.08.2024

Planung:

Becker + Haindl
Architekten-Stadtplaner-Landschaftsarchitek-
ten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel. 09092/1776

Auftraggeber:

Gemeinde Denkendorf
vertr. durch Frau Bürgermeisterin Forster
Wassertal 2
85095 Denkendorf

Für den Entwurfsverfasser:
Wemding, den

Für den Vorhabensträger:
Denkendorf, den

.....

.....

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. **Anlass und Ziel der Planung**
2. **Lage**
3. **Überörtliche Planung**
4. **Planungsmethodik**
5. **Ermittlung der Ausschlussgebiete und der Konzentrationsflächen für Windenergie**
 - 5.1 Grundlagen
 - 5.2 Ermittlung der Ausschlussgebiete
 - 5.3 Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie
 - 5.4 Zusammenfassung der Ermittlung der Ausschlussgebiete und Konzentrationsflächen für Windenergie
6. **Ausweisung von Ausschlussgebiet und Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen**
7. **Baurechtliche Verhältnisse**
8. **Bürgerbeteiligung**

TEIL 2 UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 ABS. 4 UND § 2A ABS. 2 BAUGB

1. **Inhalt und Ziel**
 - 1.1 Inhalt und Ziel des Teilflächennutzungsplans
 - 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung
2. **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden**
 - 2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen
 - 2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
 - 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 2.4 Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl
 - 2.5 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
 - 2.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung
3. **Zusammenfassung**

Plananlagen:

01	Überlagerung Themenkarten	Maßstab 1 : 35.000
02	Potentialflächen	Maßstab 1 : 35.000
03	Überlagerung Luftbild mit Potentialflächen	Maßstab 1 : 35.000
Teil-FNP Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen		Maßstab 1 : 10.000

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

In der Gemeinde Denkendorf besteht eine erhöhte Nachfrage nach Flächen für Windenergieanlagen.

Die Gemeinde Denkendorf hat den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie" gefasst, um den gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie an Land Rechnung zu tragen.

Ziel

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung des übrigen Gemeindegebietes (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) und somit die planungsrechtliche Sicherung dieser Flächen.

2. Lage

Die Gemeinde Denkendorf mit ihren 6 Ortsteilen liegt im Landkreis Eichstätt, ca. 15 km nördlich von Ingolstadt.

Die Größe des Gemeindegebiets beträgt etwa 4.783 ha.

3. Überörtliche Planung

Im Regionalplan Ingolstadt (10) (Stand 29. Änderung, in Kraft seit 06.02.2023) wurden bisher keine konkreten räumlichen Aussagen zur Nutzung der Windenergie getroffen.

4. Planungsmethodik

Die Ermittlung der Ausschlussgebiete und der Konzentrationsflächen für Windenergie wird wie folgt durchgeführt:

- Übernahme und Auswertung der Ergebnisse des Windkraftgutachtens vom Büro TB | Markert, Nürnberg mit Ausschlussgebieten und potentiell geeigneten Flächen (2013) sowie Anpassung an aktuelle Vorgaben (z.B. Abstand zu Siedlungsbereichen) (2023/2024)
- Ausweisen der Ausschlussgebiete gemäß Windkraftgutachten
- Einzelbetrachtung der potentiell geeigneten Flächen
- Ausweisung der verbleibenden geeigneten Flächen als Konzentrationsflächen SO Windenergie

5. Ermittlung der Ausschlussgebiete und der Konzentrationsflächen für Windenergie

5.1 Grundlagen

Im Vorfeld wurde ein Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen für das gesamte Gemeindegebiet erstellt (Büro TB|Markert, Nürnberg, vom 01.08.2013).

Daraus hervorgegangen sind Ausschlussgebiete, die 2023/2024 anhand aktueller Vorgaben (wie z.B. Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten und zur seismologischen Station Amtmannsdorf) aktualisiert wurden.

Es wurden 8 mögliche konfliktarme Flächen mit potentieller Eignung für Windenergieanlagen ermittelt. Diese werden bei der weiteren Planung als Grundlage herangezogen (siehe Abb. 1).

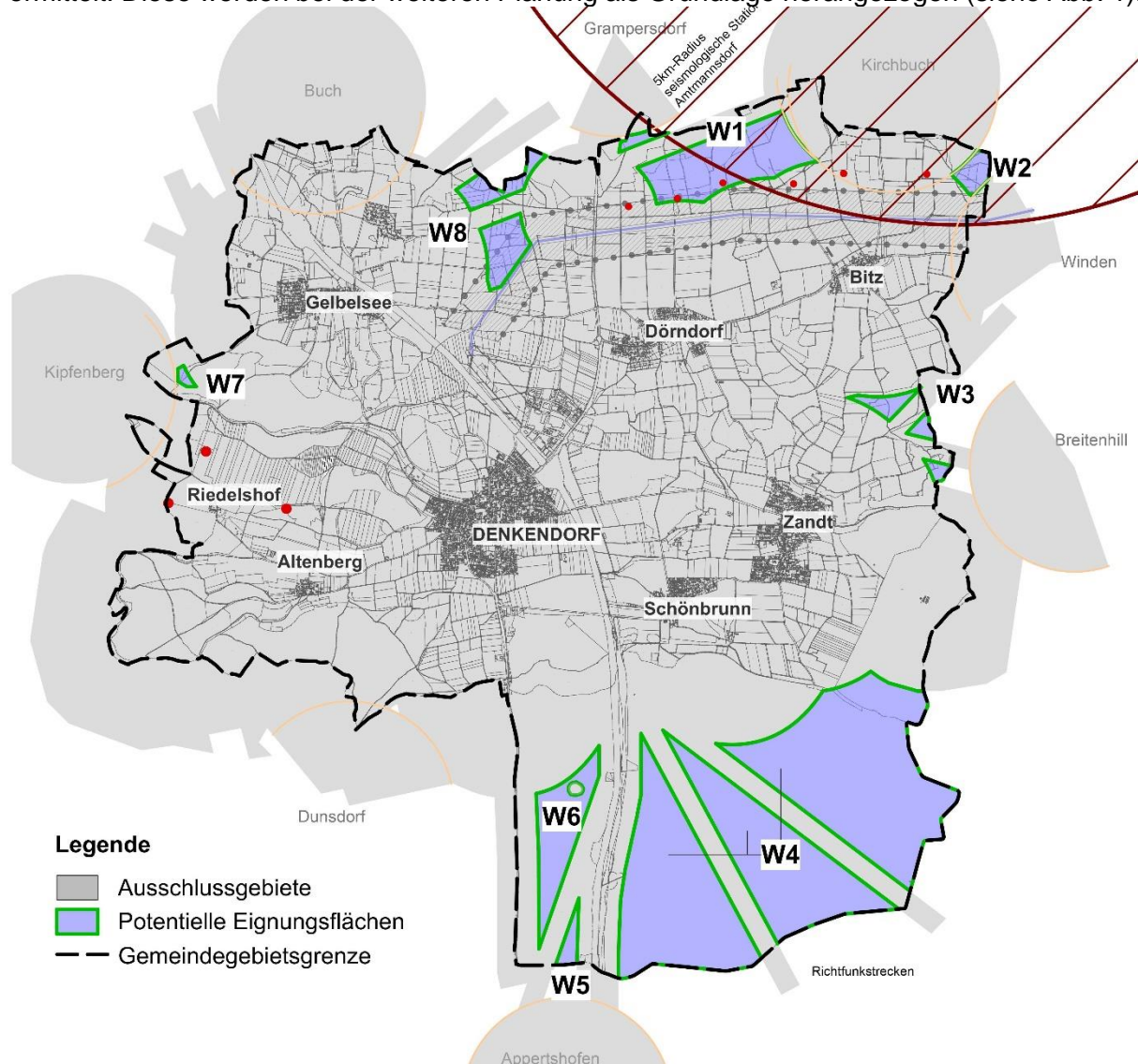


Abb. 1: Ausschlussgebiete und Flächen mit potentieller Eignung für Windenergieanlagen gemäß Gutachten (Büro TB|Markert), angepasst 2023/2024 (Büro Becker+Haindl, Wemding), Übersichtsplan ohne Maßstab

5.2 Ermittlung der Ausschlussgebiete

Die Ausschlussgebiete werden gemäß Gutachten (Büro TB|Markert) mit Anpassung an aktuelle Vorgaben (z.B. Abstand zu Siedlungsbereichen von einheitlich 1.000 m, Ausnahmen: Ferienhausgebiet + Dinosaurier Freiluftmuseum) übernommen und als solche ausgewiesen.

5.3 Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie

Im Folgenden werden die potentiell geeigneten Flächen nun einer Einzelbetrachtung unterzogen.

Fläche W1



Die potentiell geeignete Fläche W1 befindet sich im Norden des Gemeindegebiets und besteht aus 2 Teilflächen. Diese stellen sich im Bestand weitgehend als Forstfläche dar. Entlang der südlichen Grenze bzw. tlw. innerhalb der südlichen Fläche sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Flächen umfassen ca. 3,44 ha bzw. ca. 73,38 ha, wovon ca. 3,13 ha innerhalb des Korridors mit Höhengauflagen in Abhängigkeit zum Abstand zur 110kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn liegen.

Die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie erfolgt im Teilbereich außerhalb dieses Korridors, um Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkungen zu ermöglichen. Die Fläche hat somit einen Umfang von insgesamt ca. 73,69 ha.

Fläche W2



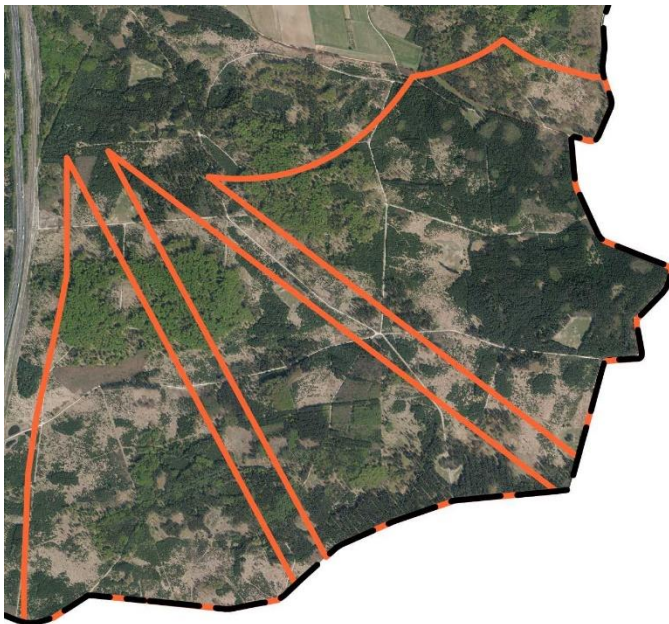
Die potentiell geeignete Fläche W2 befindet sich im äußersten Nordosten des Gemeindegebiets und stellt sich im Bestand ebenfalls weitgehend als Forstfläche dar. Die Fläche umfasst ca. 9,35 ha und wird gänzlich als Konzentrationsfläche für Windenergie ausgewiesen.

Fläche W3



Die potentiell geeignete Fläche W3 besteht aus 3 Teilflächen, die südöstlich von Bitz an der östlichen Gemeindegebietsgrenze liegen. Sie stellen sich im Bestand als Forstflächen bzw. als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 14,21 ha und wird gänzlich als Konzentrationsfläche für Windenergie ausgewiesen.

Fläche W4



Die potentiell geeignete Fläche W4 weist den größten Abstand zu Wohnbebauung auf und ist trotz Unterteilung durch vorhandene Richtfunkstrecken in 3 Teilflächen großflächig (ca. 221,29 ha, 129,32 ha und 159,13 ha; das entspricht ca. 10,66 % des Gemeindegebiets). Sie stellen sich im Bestand als Mosaik von Forstflächen unterschiedlicher Reifegrade dar. Die Fläche hat somit einen Umfang von insgesamt ca. 509,74 ha.

Flächen W5 und W6



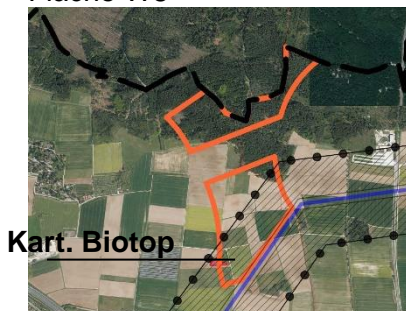
Die potentiell geeigneten Flächen W5 und W6 befinden sich westlich der Autobahn A 9 und sind ähnlich zu bewerten, wie die Fläche W4. Das vorhandene Bodendenkmal D-1-7034-0002 „Grabhügel der Hallstattzeit“ wurde ausgespart. Die Fläche W5 umfasst ca. 6,44 ha und die Fläche W6 umfasst ca. 47,50 ha. Beide werden gänzlich als Konzentrationsflächen für Windenergie ausgewiesen.

Fläche W7



Die potentiell geeignete Fläche W7 umfasst ca. 1,92 ha und befindet sich am westlichen Gemeindegebietsrand. Die Fläche liegt auf einer Hochebene in einer Forstfläche. Aufgrund der isolierten Lage und des verhältnismäßig geringen Umfangs widerspricht die Fläche dem Ziel „Ausweisung von Konzentrationsflächen“. Daher wird diese Fläche nicht mehr weiterverfolgt und dem Ausschlussgebiet zugeschlagen.

Fläche W8



Die potentiell geeignete Fläche W8 besteht aus 2 Teilflächen und umfasst ca. 13,85 ha bzw. 20,85 ha. Die südliche Fläche befindet sich tlw. (ca. 12,55 ha) innerhalb des Korridors mit Höhengauflagen in Abhängigkeit zum Abstand zur 110kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn. Des Weiteren ist eine Teilfläche (ca. 0,15 ha) als kartiertes Biotop ausgewiesen und somit für die Ausweisung als Konzentrationsfläche ausgeschlossen. Die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie erfolgt im Teilbereich außerhalb des 110kV-

Bahnstromleitung-Korridors, um Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkungen zu ermöglichen. Die Fläche hat somit einen Umfang von insgesamt ca. 22,00 ha.

5.4 Zusammenfassung der Ermittlung der Ausschlussgebiete und Konzentrationsflächen für Windenergie

Im Gemeindegebiet Denkendorf wurden die potentiell geeigneten Flächen bezüglich der Eignung als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung näher untersucht. Im Ergebnis sollen die Standorte W1 bis W6 und W8 planungsrechtlich gesichert werden. Die übrigen Flächen werden als Ausschlussgebiet ausgewiesen.

Dadurch wird den gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels Rechnung getragen. Des Weiteren werden die Flächen in weniger sensiblen Bereichen des Gemeindegebiets konzentriert und somit das Landschaftsbild geschützt.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Abwägung erfolgt die Ausweisung eines Ausschlussgebiets und von geeigneten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (sog. Planvorbehalt).

6. Ausweisung von Ausschlussgebiet und Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

Ausweisung von sieben Sondergebieten Zweckbestimmung Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB (Konzentrationsflächen).

Die Flächen für die Ausweisungen ergeben sich aus dem Gutachten (Büro TB | Markert, mit Anpassungen an aktuelle Vorgaben) sowie der vorangegangenen Abwägung. Es handelt sich dabei um sog. Rotor-out-Flächen, d.h. dass sich die vom Rotor überstrichenen Flächen auch außerhalb des SO befinden können.

Der Flächennutzungsplan ist nicht flächenscharf, daher ist der Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen bzw. 600 m zu Ferienhausgebiet und Dinosaurier Freiluftmuseum maßgebend und bei Antragstellungen zwingend einzuhalten und entsprechend nachzuweisen.

Die übrige Fläche des Gemeindegebiets wird als Ausschlussgebiet ausgewiesen.

Flächenbilanz

Ausschlussgebiet "Windenergie"		4.100,07 ha	85,72 %
SO "Windenergie W1"	73,69 ha	1,54 %	
SO "Windenergie W2"	9,35 ha	0,20 %	
SO "Windenergie W3"	14,21 ha	0,30 %	
SO "Windenergie W4"	509,74 ha	10,66 %	
SO "Windenergie W5"	6,44 ha	0,13 %	
SO "Windenergie W6"	47,50 ha	0,99 %	
SO "Windenergie W8"	22,00 ha	0,46 %	
		682,93 ha	14,28 %
Gemeindegebiet		4.783,00 ha	100,00 %

Die Ausweisung wird erforderlich, um die erhöhte Nachfrage nach Windenergieanlagen zu bedienen und gleichzeitig einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt entgegenzuwirken. Des Weiteren wird den gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels Rechnung getragen.

Bestehende Windenergieanlagen

Die drei bestehenden Windenergieanlagen im Bereich um die Ortschaft Riedelshof im Westen des Gemeindegebietes sowie die sechs bestehenden Windenergieanlagen im Nordosten des Gemeindegebiets genießen Bestandsschutz. Repowering ist grundsätzlich auch im Bereich des Ausschlussgebiets möglich und erwünscht, sofern nicht anderweitige Ausschlussgründe vorliegen. Eine explizite Ausweisung als Sondergebiet erfolgt nicht.

7. Baurechtliche Verhältnisse

Durch den Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie" erfolgt die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie in Form von Sondergebieten und einem Ausschlussgebiet gemäß BauGB. Der genehmigte Flächennutzungsplan mit bisherigen Änderungen bleibt unberührt.

Im Rahmen der jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren sind Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung GmbH sowie Deutscher Modellfliegerverband e.V. und Modellflugsportverband Deutschland e.V. sowie das Bay. Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen und deren Belange entsprechend zu berücksichtigen.

8. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung findet parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch ortsübliche Auslegung des Plans und der Begründung statt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 ABS. 4 UND § 2A ABS. 2 BAUGB

1. Inhalt und Ziel

1.1 Inhalt und Ziel des Teilflächennutzungsplans

Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie" der Gemeinde Denkendorf soll eine erhöhte Nachfrage nach Flächen für Windenergieanlagen bedient und gleichzeitig einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt entgegengewirkt werden. Die planungsrechtliche Sicherung soll erzielt werden. Des Weiteren soll den gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen des Flächenziels Rechnung getragen werden.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens des Flächennutzungsplans sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch (BauGB), aktuell gültige Fassung
 - eine geordnete städtebauliche Entwicklung
 - eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
 - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
 - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), aktuell gültige Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV), aktuell gültige Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO), aktuell gültige Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aktuell gültige Fassung
 - Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
 - Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), aktuell gültige Fassung
 - örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), aktuell gültige Fassung
 - Einholen einer Rodungserlaubnis

Fachplan:

- Im Regionalplan Ingolstadt (10) (Stand 29. Änderung, in Kraft seit 06.02.2023) wurden keine räumlich konkreten Aussagen zur Nutzung der Windenergie getroffen.
- Flächennutzungsplan
 - Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde
- "Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen", (Büro TB | MARKERT, 01.08.2013)

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Die einzelnen Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wurden bereits im Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen (Büro TB | MARKERT, 01.08.2013) berücksichtigt. Schutzgüter, deren Umweltzustand in den betreffenden Gebieten nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, sind nicht explizit aufgeführt. Es werden lediglich überplante Gebiete beschrieben.

Das durch die Novellierung des UVPG inzwischen neu hinzugekommene Schutzgut Fläche bezieht sich auf den vorhabenbedingten Flächenverbrauch. Die Überbauung von Flächen ist im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen unvermeidlich. Allerdings wird eine verhältnismäßig geringe Fläche verbraucht (im Gegensatz zu z.B. Freiflächenphotovoltaikanlagen). Der flächenhafte Eingriff soll durch Maßnahmen im Rahmen der formellen Bauleitplanung kompensiert werden.

Zur Ermittlung von geeigneten Konzentrationsflächen für Windenergie wurde das gesamte Gemeindegebiet bzgl. definierter Ausschlusskriterien untersucht (siehe Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen, Büro TB | MARKERT, 01.08.2013). Die Kriterien wurden 2023/2024 anhand aktueller Vorgaben überprüft und ggf. angepasst (wie z.B. Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten). Die dadurch ermittelten potentiell geeigneten Flächen wurden genauer betrachtet und einer Abwägung unterzogen (siehe Teil 1, Kapitel 5.3).

Die zur Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen stellen sich im Bestand überwiegend als forstwirtschaftlich genutzter Wald (Nadel- und Mischwald) unterschiedlicher Reifegrade dar. Flächen für die Landwirtschaft sind in geringem Umfang betroffen.

Die Forstflächen sind Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00565.01 als Schutzzone im Naturpark "Altmühltal".

Artenschutzrechtliche Belange (insbesondere bzgl. Avifauna und Fledermäuse) wurden bisher nicht geprüft und sind Gegenstand der formellen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren besonders zu würdigen. Hierzu sind auch die untere und höhere Naturschutzbehörde heranzuziehen.

Durch die Ausweisung des Sondergebiets Zweckbestimmung Windenergie als Konzentrationsfläche werden keine Schutzgüter nachhaltig beeinträchtigt.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen von Schutzgütern untereinander sind als gering einzustufen.

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Flächen für Wald und der landwirtschaftliche Produktionsstandort Acker / Wiese gehen auf Kleinflächen verloren. Die Flächen werden durch Windenergieanlagen überbaut.

Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Gebiete im nordöstlichen und südlichen Gemeindegebiet von Denkendorf verändert. Die Gebiete werden durch technische Anlagen geprägt.

Prognose bei Nichtdurchführung

Die Flächen werden weiter forstwirtschaftlich bzw. landwirtschaftlich genutzt. Die Waldgebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen verändern sich nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt und dem damit verbundenen Schutz des Landschaftsbildes wurden die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf sieben Flächen beschränkt, die sich im Nordosten und Südosten des Gemeindegebiets konzentrieren. Die übrigen Flächen wurden nach Abwägung dem Ausschlussgebiet zugeschlagen. Zum besseren Schutz des Schutzguts Mensch wurde der Abstand zu Wohnbebauung gegenüber der Festlegung aus dem Gutachten erhöht.

Um nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft zu vermeiden, sollen in der formellen Bauleitplanung Maßnahmen getroffen werden. Bezüglich des Sondergebiets Zweckbestimmung Windenergie ist hier besonderes Augenmerk auf Avifauna und Fledermäuse zu richten. Artenschutzrechtliche Belange wurden bisher nicht geprüft und sind Gegenstand der formellen Bauleitplanung (vgl. "Vorläufige Hinweise für die naturschutzrechtliche Prüfung von Windkraftanlagen", Empfehlungen des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 02.09.2011).

2.4 Standort- und Planungsalternativen und Begründung der Auswahl

Das Errichten von Windenergieanlagen ist nur auf Flächen mit entsprechenden Bedingungen möglich. Aufgrund dessen wurde das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich Ausschlusskriterien untersucht (Windkraftgutachten Büro TB | Markert, mit Anpassungen an aktuelle Vorgaben, Büro B+H, 2023/2024). Das Gemeindegebiet ist weitgehend von Ausschlussgebieten abgedeckt. Aufgrund dessen und der Abwägung potentiell geeigneter Flächen (siehe Teil 1 Begründung, Kap. 5.3) kommen keine anderweitigen Standorte in Frage.

2.5 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Im Regionalplan Ingolstadt (10) (Stand 29. Änderung, in Kraft seit 06.02.2023) wurden bisher keine konkreten räumlichen Aussagen zur Nutzung der Windenergie getroffen.

Die Abgrenzungen des Ausschlussgebiets und der Konzentrationsflächen für Windenergie basieren überwiegend auf dem Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen (Büro TB | Markert mit Anpassungen an aktuelle Vorgaben, Büro B+H, 2023/2024). Es wurden insbesondere die Abstandsflächen zu Wohnbebauung zum Schutz des Schutzguts Mensch erhöht.

Die Aussagen basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters. Weitere fachliche Gutachten wurden im Rahmen der informellen Bauleitplanung nicht veranlasst.

2.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet, aus diesem Grunde sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung auf der Ebene der informellen Bauleitplanung notwendig. Näheres wird auf Ebene der formellen Bauleitplanung geregelt.

3. Zusammenfassung

Durch den Teilflächennutzungsplan "Ausweisung von Konzentrationsflächen" sollen sieben Sondergebiete für Windenergie planungsrechtlich gesichert werden.

Nach eingehender Untersuchung und Abwägung von potentiell geeigneten Flächen werden Flächen im Nordosten sowie im Südosten des Gemeindegebiets der Gemeinde Denkendorf mit insgesamt ca. 685,73 ha Umfang als Sondergebiete Zweckbestimmung Windenergie ausgewiesen, um der erhöhten Nachfrage nach Windenergieanlagen und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Die Flächen wurden auf Grundlage des Gutachtens zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen (Büro TB|Markert, Nürnberg, vom 01.08.2013 mit Anpassungen an aktuelle Vorgaben, Büro B+H, 2023/2024) sowie durch die Abwägung der daraus hervorgegangenen potentiellen Standorte ermittelt.

Die um den Ort Riedelshof sowie im Nordosten des Gemeindegebiets bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz; Repowering ist grundsätzlich möglich.

Artenschutzrechtliche Belange (insbesondere bzgl. Avifauna und Fledermäuse) wurden bisher nicht geprüft und sind Gegenstand der formellen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren besonders zu würdigen. Hierzu sind auch die untere und höhere Naturschutzbehörde heranzuziehen.

Des Weiteren sind im Rahmen der jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren insbesondere die Belange von Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Flugsicherung GmbH sowie Deutscher Modellfliegerverband e.V. und Modellflugsportverband Deutschland e.V. sowie des Bay. Landesamts für Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Eine geordnete Entwicklung im Gemeindegebiet ist dadurch gewährleistet und einer ungeordneten Überlagerung der Landschaft mit raumwirksamen Anlagen über das Gemeindegebiet verteilt wird entgegengewirkt.

Durch die Ausweisungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Aufgestellt: Wemding, 17.07.2014

geändert: Wemding, 10.05.2023, 18.01.2024, 29.02.2024, Ergänzung 01.08.2024

Becker + Haindl

G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding